

Grundsatzvereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich sowie der
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
der Gewerkschaft „vida“
und der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck Journalismus Papier

1. Betroffene Berufsgruppen

Die Einbeziehung der Berufsgruppen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Es handelt sich um gesetzlich geregelte Berufsgruppen
- Zum Berufsbild gehört die direkte pflegerische oder therapeutische Tätigkeit an Patientinnen und Patienten (Spitalsbereich), bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern (Heimbereich)
- „Betreuungsaufgaben“ spielen sich im sozialen Umfeld der Patientinnen und Patienten ab und haben eine Verbesserung dieses Umfeldes zum Ziel, sind jedoch **keine** unmittelbaren pflegerischen oder therapeutischen Handlungen
- Umfasst werden Personen in den Krankenanstalten, Alten und Pflegeheimen der Sozialhilfeverbände und Gemeinden sowie diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte, die in Einrichtungen nach dem ChG arbeiten

Berufsgruppe	VZÄ
DGKS/DGKP (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege - GUKG)	8.525
MTD (med. Technische Berufe) Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Physiotherapeuten • Ergotherapeuten • Biomedizinische Analytiker • Diätologen • Orthoptischer Dienst • Radiologietechniker, , • Logopäden, Kardiotechniker) Mit einbezogen werden außerdem <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Psychologen (Psychologengesetz) • Psychotherapeuten Psychotherapiegesetz) • Musiktherapeuten (Musiktherapiegesetz) • Kardiotechniker (Bedienung der Herz-Kreislauf-Maschine bei Herzchirurgischen Eingriffen) 	1.462
FSB-A (ohne ChG) (Fachsozialbetreuer – Altenarbeit)	3.061
Hebammen (Hebammengesetz)	180
MTF (MTF-SHD-G) „diplomierte medizinische Fachkraft“ Pflegehilfe (MTF-SHD-G) Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) <ul style="list-style-type: none"> • Operationsgehilfin/Operationsgehilfe • Laborgehilfin/Laborgehilfe • Prosekturgehilfin/Prosekturgehilfe • Ordinationsgehilfin/Ordinationsgehilfe • Heilbadegehilfin/Heilbadegehilfe (läuft aus, keine Ausbildung mehr) • Ergotherapiegehilfin/Ergotherapiegehilfe 	143 1.809

<ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionsgehilfin/Desinfektionsgehilfe • Heilmasseur (auch medizinische Masseur) <p>Medizinische Assistenzberufe (MAB – Gesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionsassistentenz • Gipsassistentenz • Laborassistentenz • Obduktionsassistentenz • Operationsassistentenz • Ordinationsassistentenz • Röntgenassistentenz • Medizinische Fachassistentenz (Kombination von 3 Assistenzberufen) <p>Entsprechend dem MAB-Gesetz werden auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportwissenschaftler dazugerechnet wenn sie mit Aufgaben in der Trainingstherapie beschäftigt sind <p>Aufgenommen werden auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • zahnärztliche Assistentinnen 	
--	--

Nicht umfasst sind Personen, die hauswirtschaftliche oder administrative Tätigkeiten leisten wie

- Abteilungs-, Stations-, Heimhelferinnen.
- Stationssekretärinnen bzw. MOAS (Medizinische Organisations Assistenten o.ä.)

Klin. Sozialarbeiter arbeitet nicht direkt am Patienten, sondern sind für das Patientenumfeld zuständig und sind deshalb nicht betroffen.

Lehrende an den Gesundheits- und Krankenpflegesschulen werden wie DGKS, DGKP behandelt. Für Lehrende an der FH für Gesundheitsberufe werden 100.000 Euro im Jahr 2015 und weitere 160.000 Euro im Jahr 2019 zu Verfügung gestellt, die im Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und der Gewerkschaft im Sinn eines Ausgleichs zwischen den unterschiedlichen Dienstordnungen zu verwenden ist.

2. Gehaltserhöhungen:

Die derzeitigen (Stand 1.6.2015) Gehälter der oben genannten Berufsgruppen werden wie folgt mittels Zuschlag zum Grundgehalt angehoben:

- Der Zuschlag wird Euro-Beträgen entsprechend unten stehender Tabelle festgelegt
- Die Erhöhung erfolgt in Etappen beginnend mit 1.7.2015
- Die weiteren Anpassungen erfolgen jeweils zum
1.1.2017
1.1.2018
1.1.2019

Jahr	DGKS (inkl. ChG)	FSB-A (ohne ChG)	MTD	Pflegehilfe
01.07.2015	€ 100	€ 50	€ 100	€ 100
01.01.2017	€ 50	€ 0	€ 50	€ 50
01.01.2018	€ 50	€ 0	€ 50	€ 0
01.01.2019	€ 50	€ 0	€ 50	€ 0

Anmerkungen:

- Die Erhöhungen verstehen sich als €-Beträge (Zuschläge)
- Die Erhöhungen rechnen sich brutto für den Dienstnehmer ohne Dienstgeberabgaben

3. Zusätzliche Vereinbarungen:

a. Leitungsfunktionen in den betroffenen Berufsgruppen:

APH's: Pflegedienstleitungen erhalten ab 1.7.2015 mindestens 25 %, maximal 50 % GZ auf die nächste Funktionslaufbahn (nicht erfasst davon sind Wohnbereichsleitungen). Innerhalb dieses Rahmens muss je nach Größe des Hauses (Anzahl der BewohnerInnen) eine Gehaltszulage gewährt werden. Bei den Fondskrankenanstalten werden 50 % Gehaltszulage zuerkannt.

b. Umkleidezeiten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit einer gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Regelung die erforderlichen Zeiten für das An- und Ablegen der Dienstkleidung mit der gegenständlichen Gehaltserhöhung pauschal abgegolten sind. Diese Regelung wird gleichlautend für die Ärzte vereinbart (keine Schlechterbehandlung der Pflege im Vergleich zu den Ärzten).

c. Vordienstzeiten - Absichtserklärung:

Es wird eine eigene verwaltungsökonomische und pauschalierte Neuregelung der Vordienstzeiten getroffen. Sollte es bis zur Landtagssitzung am 9.7. zu keiner Einigung kommen gilt folgendes:

- Eckpunkte werden für die kommende Legislaturperiode in einer Untergruppe vorverhandelt
- Zur Absicherung wird mit dem aktuellen Gesetzespaket der Verjährungsverzicht verlängert

d. FSB-A::

Für die Fachsozialbetreuer – Altenarbeit in den Einrichtungen der Sozialhilfeverbände und der Gemeinden wird die Dienstzeit auf 39 Stunden (echte 39 Stundenwoche mit 4 Monaten Durchrechnungszeitraum) mit Wirksamkeit 1.1.2019 herabgesetzt.

e. Urlaub:

Es wird vereinbart, dass zum Ausgleich für die besonderen Belastungen in der Pflege die in Pkt. 1 betroffenen Personen, die bereits 15 Jahre in der Pflege tätig sind und im Regelungsbereich des Landes Oberösterreich liegen, mit dem Erreichen des 43. Lebensjahres die 6. Urlaubswoche erhalten. Diese Regelung gilt für ab dem Urlaubsjahr 2018.

4. Umsetzung:

Die Oö. Landesregierung wird die Inhalte dieser Grundsatzvereinbarung, soweit sie einer gesetzlichen Grundlage bedürfen rechtzeitig dem Oö. Landtag zur Beschlussfassung am 9.7.2015 zuleiten.

Das Land Oberösterreich wird die Inhalte dieser Vereinbarung im Wege der Wirtschaftsaufsicht den Fondskrankenanstalten im Rahmen der vereinbarten Abgangsdeckung überbinden.

Soweit die Inhalte dieser Vereinbarung einer Betriebsvereinbarung bedürfen, werden die Träger verpflichtet, Betriebsvereinbarungen abzuschließen, die dem Inhalt dieser Vereinbarung entsprechen.

Linz am 23. Juni 2015